

Ricarda-Huch-Schule

Hygieneplan Corona IIIa

Besondere Hinweise und Regelungen für Veranstaltungen in der Schule (Konferenzen, Dienstbesprechungen, Arbeitstreffen, Elternabende, Sitzungen weiterer Schulgremien o. Ä.)

- 1) Es gelten grundsätzlich die (verpflichtenden) Regelungen der aktuellen Fassung des **schulinternen Hygieneplans Corona I** (abzurufen u. a. auf der Startseite der Schulwebseite) sowie die aktuellen Fassungen der **Corona-Verordnung** des Landes Niedersachsen und der **Rundverfügung** des Regionalen Landesamtes für Schule und Bildung. Ferner gelten für die Lehrkräfte bzw. für die Personen, die zu Veranstaltungen in der Schule einladen, die (verpflichtenden) Regelungen in der jeweils aktuellen Fassung der schulinternen Hygienepläne **Corona II** und **Corona IIIb** (eingestellt auf IServ; werden bei Bedarf auch über die Schulleitung zugestellt).
- 2) Die **Personenzahl** wird bei Veranstaltungen der oben aufgeführten Art ggf. begrenzt, um u. a. der Verminderung des Infektionsrisikos durch Abstand (siehe Nr. 4) gerecht werden zu können. Ist dieses nicht möglich, werden ggf. **digitale Formate** gewählt.
- 3) Voraussetzung für die Teilnahme an einer Veranstaltung ist für **externe Teilnehmer/innen** ein gültiger Impfnachweis oder ein Genesenennachweis bzw. ein negativer Testnachweis im Sinne der **3-G-Regel**. Im Ausnahmefall kann für diesen Personenkreis unmittelbar nach Betreten des Schulgeländes eine Testung in der Schule (Selbsttest) durchgeführt werden (siehe Näheres dazu im Hygieneplan Corona I unter Testungen).
- 4) Auch u. a. um für Personen, die aus Präventionsgründen einen **Abstand** von möglichst 1,5 m einhalten möchten, entsprechende Möglichkeiten zu schaffen, wird darauf bei einer Veranstaltung durch die **Auswahl des Raumes** und der **Bestuhlung** geachtet.
- 5) Es besteht in der Schule keine Maskenpflicht. Die Schule empfiehlt, weiterhin **Masken** zu tragen.
- 6) Die im schulinternen Hygieneplan Corona I aufgeführten Maßnahmen zur **Lüftung** der Räume werden berücksichtigt.
- 7) Für die **Dokumentation der Teilnahme** an einer Veranstaltung ist die übliche Eintragung in eine Anwesenheitsliste oder die Aufnahme in ein Protokoll hinreichend.

Dieter Wignanek

Fassung vom 23.04.22